

# Annahme- und Betriebsordnung


für den Recyclinghof Mainz-Süd  
der Stadt Mainz in Hechtsheim

Emy-Roeder-Straße 15  
55129 Mainz

Stand: 11.04.2023 Seite: 1 von 7	<b>Betriebshandbuch (BHB)</b>	
Rev.-Nr.: 1.2	Annahme- und Betriebsordnung	Recyclinghof Mz-Süd Hechtsheim

**Seite**

	<b>Annahme- und Betriebsordnung.....</b>	<b>2</b>
§ 1	<b>Betriebsaufgabe.....</b>	<b>2</b>
§ 2	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>2</b>
§ 3	<b>Anlieferungs- und Abladezeiten.....</b>	<b>3</b>
§ 4	<b>Voraussetzung für die Anlieferung.....</b>	<b>3</b>
§ 5	<b>Annahmeverfahren, Eingangskontrolle und Verwiegung.....</b>	<b>3</b>
§ 6	<b>Abladen der Abfälle.....</b>	<b>4</b>
§ 7	<b>Verhalten auf dem Betriebsgelände.....</b>	<b>4</b>
§ 8	<b>Zugelassene Abfälle.....</b>	<b>5</b>
§ 9	<b>Nicht zugelassene Abfälle.....</b>	<b>5</b>
§ 10	<b>Eigentumsübergang.....</b>	<b>5</b>
§ 11	<b>Gebühren und Entgelte.....</b>	<b>6</b>
§ 12	<b>Haftung.....</b>	<b>6</b>
§ 13	<b>Wertstoffabholer.....</b>	<b>6</b>
§ 14	<b>Schlussbestimmungen / Inkrafttreten.....</b>	<b>7</b>

Stand: 11.04.2023 Seite: 2 von 7	<b>Betriebshandbuch (BHB)</b>	
Rev.-Nr.: 1.2	Annahme- und Betriebsordnung	Recyclinghof Mz-Süd Hechtsheim

## **Annahme- und Betriebsordnung**

Die Annahme- und Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die Ordnung und die betriebliche Sicherheit. Sie regelt den Betrieb des Recyclinghof Mainz-Süd der Stadt Mainz in Hechtsheim und wendet sich an die Abfallerzeuger, Beförderer, Fremdfirmen, Besucher und das Betriebspersonal.


Die hier im Betriebshandbuch dokumentierte Annahme- und Betriebsordnung ist im Eingangsbereich (Waage) mit identischem Inhalt an gut sichtbarer Stelle ausgelegt.

### **§ 1 Betriebsaufgabe**

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, nachfolgend EB Mainz genannt, betreibt den Recyclinghof Mainz-Süd, nachfolgend RH Hechtsheim genannt, zum Umschlag verschiedener Abfälle zur Verwertung sowie eine Zwischenlagerung von schadstoffhaltigen Abfällen.

### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

1. Benutzer im Sinne dieser Annahme- und Betriebsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger), als auch diejenigen, die die Anlieferungen durchführen (Beförderer).
2. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regeln (z. B. Beschilderungen) vor.
3. Nur in ausgewiesenen Raucherzonen darf geraucht werden, ansonsten besteht absolutes Rauchverbot und Verbot von offenem Feuer.
4. Auf dem gesamten Gelände des RH Hechtsheim dürfen Anlieferer Abfälle weder durchsuchen noch Gegenstände aus den Abfällen entnehmen.
5. Änderungen der Annahme- und Betriebsordnung werden mit Aushang bekannt gemacht.

Stand: 11.04.2023 Seite: 3 von 7	<b>Betriebshandbuch (BHB)</b>	
Rev.-Nr.: 1.2	Annahme- und Betriebsordnung	Recyclinghof Mz-Süd Hechtsheim

### **§ 3 Anlieferungs- und Abladezeiten**

Der RH Hechtsheim ist Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag von 10:00 bis 16:45 Uhr und am Mittwoch von 08:00 bis 11:45 Uhr für die Abfallanlieferung geöffnet. An Sonn- und Feiertagen findet keine Annahme von Abfällen statt.

Gewerbebetriebe dürfen nur an den Wochentagen Montag bis Freitag anliefern. Samstags sind gewerbliche Anlieferungen nicht zugelassen und werden abgewiesen.

### **§ 4 Voraussetzungen für die Anlieferung**

Der RC-Süd als Entsorgungsanlage dient ausschließlich der Anlieferung von Abfällen aus der Stadt Mainz. Zur Identifizierung kann ein Ausweisdokument (Personalausweis) oder der Abfallgebührenbescheid verlangt werden. Anlieferer mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden abgewiesen.


### **§ 5 Annahmeverfahren, Eingangskontrolle und Verwiegung**

Zur Ermittlung der zu zahlenden Gebühr / des Entgeltes werden Pauschalen berechnet. Alternativ kann eine Verwiegung stattfinden. Ab 400 kg Nettogewicht erfolgt die Mengenbestimmung grundsätzlich durch Verwiegung.

Bei Barzahlung gilt der ausgehändigte Entsorgungsauftrag (EA) als Gebührenbescheid bzw. als Quittung. Auf die Barzahlung kann nur verzichtet werden, wenn dem EB Mainz vorher eine Bankeinzugsermächtigung erteilt wurde. In diesem Fall ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid bzw. eine Rechnung. Hierzu sind auf dem Entsorgungsauftrag die erzeuger- und transportbezogenen Daten (Adresse, Abfallart, Herkunft, etc.) anzugeben. Das Waagepersonal überprüft die angelieferten Abfälle und vergleicht diese mit den gemachten Angaben.

Bei ordnungsgemäßer Anlieferung erfolgt die Annahme der Abfälle. Die sachliche Richtigkeit ist durch Unterschrift des Anlieferers auf dem Entsorgungsauftrag zu bestätigen, auf dem die Verwiegung protokolliert wurde.

Danach erhält der Anlieferer eine Ausfertigung des Entsorgungsauftrages. Dieser ist Grundlage für die Gebühren- oder Entgeltabrechnung und gilt als Beweis bei Streitfällen.

Stand: 11.04.2023 Seite: 4 von 7	<b>Betriebshandbuch (BHB)</b>	
Rev.-Nr.: 1.2	Annahme- und Betriebsordnung	Recyclinghof Mz-Süd Hechtsheim

Der EB Mainz kann von dem Abfallerzeuger eine Analyse über Art- und Zusammensetzung des Abfalls fordern oder auf Kosten des Abfallerzeugers eine solche selbst vornehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht angenommen werden dürfen.

Ist der angelieferte Abfall nicht zur Annahme zugelassen, wird dieser zurückgewiesen.

Bei Betriebsstörungen und Kapazitätsengpässen kann die Annahme von Abfällen verweigert werden.


### **§ 6 Abladen der Abfälle**

Die Abfallanlieferer haben unverzüglich nach der Eingangskontrolle und Verwiegung die ihnen genannte Abladestelle anzufahren und dort den Abfall abzuladen. Die Mitarbeiter des Recyclinghofes weisen die Anlieferer ein und führen beim Abladen erneut eine Sichtkontrolle durch bzw. prüfen die Abfälle auf Zulässigkeit.

Nach dem Abladen hat der Abfallanlieferer unverzüglich die Rückverwiegung vorzunehmen bzw. das Gelände des RH Hechtsheim zu verlassen.

### **§ 7 Verhalten auf dem Betriebsgelände**

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Annahme- und Betriebsordnung ist die Werkleitung des EB Mainz berechtigt, Hausverbot zu erteilen.
2. Auf dem Gelände des RH Hechtsheim gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Es ist Schritt-Tempo zu fahren.
3. Sämtliche Fahrzeuge haben zunächst auf der Waage des RH Hechtsheim zu halten.
4. Auf die Waage ist im Schritttempo aufzufahren und der Motor ist abzustellen.
5. Es erfolgt eine Sichtkontrolle der Abfälle durch das Betriebspersonal und bei Anlieferung kostenpflichtiger Abfälle, die nicht mit Pauschalpreisen abgegolten werden, eine Verwiegung.

Stand: 11.04.2023 Seite: 5 von 7	<b>Betriebshandbuch (BHB)</b>	
Rev.-Nr.: 1.2	Annahme- und Betriebsordnung	Recyclinghof Mz-Süd Hechtsheim

6. Das Abladen der Abfälle hat insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
7. Unbefugten ist das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes des RH Hechtsheim verboten.

### **§ 8 Zugelassene Abfälle**

Zur Annahme im RH Hechtsheim sind nur die Abfälle zugelassen, die in der vom EB Mainz erstellten Gebühren- / Entgeltliste aufgeführt sind. Die Liste kann als Aushang im RH Hechtsheim eingesehen werden.

Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, die dem RH Hechtsheim keine Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursachen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich möglicher Explosionsgefahren, Selbstentzündung und Größe der Abfälle.

Über die Annahme entscheidet das Betriebspersonal.


### **§ 9 Nicht zugelassene Abfälle**

Alle anderen, als die unter § 7 genannten Abfälle sind nicht zugelassen. Darüber hinaus sind Abfälle von der Annahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen die Sicherheit gefährden, den laufenden Betrieb beeinträchtigen oder die Einrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen.

### **§ 10 Eigentumsübergang**

Mit dem gestatteten Abladen der Abfälle gehen diese in das Eigentum des EB Mainz über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nicht zugelassen sind.

Die Entnahme von Abfällen aus Behältern ist nicht gestattet.

Stand: 11.04.2023 Seite: 6 von 7	<b>Betriebshandbuch (BHB)</b>	
Rev.-Nr.: 1.2	Annahme- und Betriebsordnung	Recyclinghof Mz-Süd Hechtsheim

### **§ 11 Gebühren und Entgelte**

Soweit die Benutzung des RH Hechtsheim kostenpflichtig ist, sind die Benutzer i. S. des § 2 Abs. 1 zahlungspflichtig. Die vom Zahlungspflichtigen zu entrichtenden Gebühren / Entgelte werden schriftlich durch Bescheid oder Rechnung vom EB Mainz festgesetzt.

Bei Barzahlung hat der Zahlungspflichtige die Gebühren / Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung / Entgeltliste über die Abfallentsorgung des EB Mainz unmittelbar bei Anlieferung an der zuständigen Kasse an der Waage zu entrichten. Das übrige Personal ist nicht berechtigt, Geldbeträge anzunehmen. Bleibt ein Zahlungspflichtiger die festgesetzten Gebühren / Entgelte auch nach einer Mahnung schuldig, kann der EB Mainz festlegen, dass weitere Abfallannahmen nur noch gegen Barzahlung an der Kasse bei der Waage erfolgen dürfen.


### **§ 12 Haftung**

Die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen des RH Hechtsheim geschieht auf eigene Gefahr. Der EB Mainz haftet insbesondere nicht für Sachschäden an den Anlieferfahrzeugen, die beim Befahren des Geländes oder beim Abladen entstehen können. Er haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Bediensteten entstanden sind.

Der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch sie verursacht werden, einschließlich der Umwelt- und Folgeschäden, die durch Anlieferungen unzulässiger Abfälle entstehen.

### **§ 13 Wertstoffabholer**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Wertstoffabholer und sonstige vom EB Mainz beauftragte Dritte auf dem Betriebsgelände des RH Hechtsheim.

Stand: 11.04.2023 Seite: 7 von 7	<b>Betriebshandbuch (BHB)</b>	
Rev.-Nr.: 1.2	Annahme- und Betriebsordnung	Recyclinghof Mz-Süd Hechtsheim

### § 14 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

1. Die Annahme- und Betriebsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann jederzeit schriftlich geändert werden.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Mainz, den 11.04.2023

  
Bettina Pasenau  
i. V. Werkleitung

  
Dr. Siglinde Frisch  
i. V. Werkleitung